

SATZUNG

des Schulvereins des Gymnasium Wendalinum in St. Wendel

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde des Gymnasium Wendalinum in St. Wendel e. V."(Schulverein)
2. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige, mildtätige, nicht mit Gewinnabsicht verbundene Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953; in Besonderheit ist es Aufgabe des Vereins:
 - (a) die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schülermitverantwortung zu fördern
 - (b) den Kontakt mit. den ehemaligen Lehrern und Schülern des Gymnasium zu pflegen,
 - (c) die Schule zu unterstützen, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostentragung herangezogen werden kann, so vornehmlich
 - i. bei Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Notenmaterial, Literatur, Musikinstrumente, Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände,
 - ii. durch Prämien und Preise bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen
 - iii. durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen jeglicher Art,
 - iv. Unterstützung bei Veranstaltungen der Schülermitverantwortung in besonderen Fällen, soweit die Kosten nicht durch Eintrittsgelder gedeckt werden,
 - (d) wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle zu leisten, wenn Schüler oder deren Eltern generell zu finanziellen Aufwendungen herangezogen werden müssen, so vornehmlich in Form von Zuschüssen, soweit Mittel vorhanden sind bei Wanderungen, Fahrten, Schullandheimaufenthalten und ähnlichen Veranstaltungen.
 - (e) Veranstaltungen der Elternschaft (Vorträge usw.) finanziell zu unterstützen, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können Schüler, ehemalige Schüler, die Eltern der derzeitigen Schüler, alle derzeitigen und ehemaligen Lehrer sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zwecken der Vereinigung dienen wollen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vereins oder an den Schulleiter zu richten.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um den in § 2 der Satzungen aufgeführten Zweck zu erfüllen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören 7 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder und 4 Mitglieder kraft ihres Amtes an.

Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- (a) der Vorsitzende,
- (b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- (c) der Schriftführer,
- (d) der Kassenwart,
- (e) die drei Beisitzer,
Mitglieder kraft Amtes sind:
 - (f) der jeweils amtierende Direktor der Schule
 - (g) der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates der Schule,
 - (h) der Schulsprecher der Schülermitverantwortung,
 - (i) der Vertrauenslehrer der Schülermitverantwortung.

Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter f) bis i) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an; sie können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

2. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein.

Der Vorsitzende ist in Fällen, in denen eine Vorstandssitzung nicht rechtzeitig genug einberufen werden kann, berechtigt, den Verein bis zu einem Betrag, dessen Höhe vom Vorstand des Vereins festgelegt wird im Einzelfall zu verpflichten. Die Verpflichtung ist dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen neben der Unterschrift des Kassenswartes auch der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse auf Beschluss des Vorstandes vergütet.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben haben.

Der Bericht ist schriftlich zu den Vereinsunterlagen zu nehmen. Für den Rechnungsprüfer ist ein Ersatzprüfer zu wählen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, mit einer Frist von einer Woche. Findet in einem Jahr keine Versammlung statt, kann den Mitgliedern ein schriftlicher Tätigkeitsbericht zugestellt werden.
Die Einberufung erfolgt schriftlich über die Schüler des Gymnasium und durch Veröffentlichung (ohne Tagesordnung) in einer regionalen Tages- und/oder Wochenzeitung.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft des Amtes erfolgt,
 - (b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kasenswartes,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - (f) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse zu d) und f) können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden, in denen mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, so weit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schule.

§ 11

Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften

Soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1992 angenommen.